

Die Mutterschutzforderungen der deutschen Genossinnen

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Die Vorkämpferin : verfiicht die Interessen der arbeitenden Frauen**

Band (Jahr): **4 (1909)**

Heft 10

PDF erstellt am: **29.06.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-350000>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

sein. Es fehlt unseres Erachtens in allererster Linie am Massenimpuls der interessierten Frauenkreise.

Wir, die Arbeiterinnen, denen die Teilnahme am öffentlichen Leben, an der aktiven Tagespolitik, vor derhand ganz verwehrt ist, wir müssen uns die Mittel zur Wahrung unserer Lebensinteressen ja erst erkämpfen.

Die geplante Revision des Fabrikgesetzes, sowie die Bestimmungen des im Wurfe liegenden Kranken- und Unfallversicherungsgesetzes bieten der Arbeiterfrau, der Arbeitermutter, der Fabrik tätigen, bei weitem nicht den ihr gebührenden ausreichenden Schutz der Mutterchaft.

Wir brauchen Sie wohl nicht daran zu erinnern, wie in allen unsern Nachbarländern die Mutterchaftsbestrebungen durch die Genossen und Genossinnen auf's eifrigste verfolgt und gefördert werden. Nur das Eine wollen Sie bedenken, daß die Wurzeln der zähen Kraft des jüdischen Volkes in jener alttestamentlichen Gesetzgebung liegen, die mit hellsehender, Jahrtausende erfassendem Weitblick das damalige und zukünftige Wohl des Volkes sah in einem staatlich geregelten Mutter- und Wöchnerinnenchutz.

Genossen!

Reichen Sie uns, den arbeitenden Frauen, Ihre hilfreiche Hand! Helfen Sie uns auf dem Gebiete sozialer Fürsorge den Eckpfeiler aufzurichten, die Grundlage schaffen zum weiteren Ausbau eines gedeihlichen Arbeiter-Frauen- und Kinderschutz!

Ueben Sie Ihren bestimmenden Einfluß aus auf die sozialdemokratische Fraktion des Zürcher Kantonsrates, damit dieser die tatkräftige Initiative ergreife, um auf dem Wege der Staatssubvention angemessene Hilfeleistungen allen jenen Gemeinden zu erwirken, welche in der Zukunft die unentgeltliche Geburtshilfe einführen wollen, oder dies heute schon getan haben.

Seien Sie hierbei eingedenk der Tatsache, daß der Gradmesser der Kultur eines Volkes immer zu suchen ist in der Wertung, in der Hochhaltung der Mutterchaft!

Im Namen des Zentralvorstandes des Arbeiterinnenverbandes:

Das schweizerische Arbeiterinnensekretariat.

Die Mutterschutzforderungen der deutschen Genossinnen.

Der Unzulänglichkeit der Bestimmungen zum Schutze der Arbeiterinnen im deutschen Reiche gaben die Genossinnen schon im Jahre 1906 an ihrer Konferenz zu Mannheim Ausdruck in einer Resolution, die als vorbildliches Mutterschutzprogramm von allgemein wegleitender Bedeutung ist.

„Für uns kommt in Frage“:

I. Die Frauenarbeit so zu gestalten, daß sie die Frauen nicht daran hindert, gesunde Mütter gesunder Kinder zu werden, und

II. Einrichtungen zu schaffen, die den Frauen die Last der Mutterchaft erleichtern.

Zu I. fordern wir:

1. Einführung des Achtstundentages für alle Arbeiterinnen über 18 Jahre (des Sechstundentages

für die 14 bis 18jährigen), der durch eine stufenweise Herabsetzung der täglichen Arbeitszeit auf 10 beziehungsweise 9 Stunden für eine kurze, gesetzlich bestimmte Uebergangszeit vorbereitet werden kann. Denn jede einseitige Arbeit ist gesundheitschädlich, wenn sie zu lange dauert.

2. Verbot der Beschäftigung von Frauen mit solchen Arbeiten, die ihrer ganzen Beschaffenheit nach die Gesundheit von Mutter und Kind ganz besonders schädigen.

Zu II. fordern wir:

Von der Arbeitsschutzgesetzgebung:

1. Das Recht der kündigunglosen Einstellung der Arbeit acht Wochen vor der Niederkunft.

2. Ausdehnung des Arbeitsverbotes für Wöchnerinnen auf acht Wochen, wenn das Kind lebt — auf sechs Wochen nach Fehl- und Totgeburten, oder falls das Kind innerhalb dieser Frist stirbt.

Von der Krankenversicherung:

1. Obligatorische Gewährung einer Schwangerenunterstützung (die das Krankenversicherungsgesetz bis jetzt in das freie Ermessen der Kasse stellt) im Fall der durch die Schwangerschaft verursachten Erwerbslosigkeit auf die Dauer von acht Wochen.

2. Freie Gewährung der Hebammendienste und freie ärztliche Behandlung der Schwangerschaftsbeschwerden.

3. Ausdehnung der Wöchnerinnenunterstützung von sechs auf acht Wochen, falls das Kind lebt, und wenn die Mutter fähig und willens ist, ihr Kind zu stillen, auf die Dauer von mindestens dreizehn Wochen; Ausdehnung der Krankenkontrolle auf die Zeit von der achten Woche ab.

4. Erhöhung des Pflegegeldes an Schwangere, Wöchnerinnen und Stillende für die Dauer der Schutzfrist auf die volle Höhe des durchschnittlichen Tagesverdienstes.

5. Obligatorische Ausdehnung der unter 1 bis 3 angeführten Bestimmungen auf die Frauen der Kasernenmitglieder.

6. Ausdehnung der Krankenversicherungspflicht auf alle lohnarbeitenden Frauen, auch die landwirtschaftlichen Arbeiterinnen, Heimarbeiterinnen und Dienstmoten, sowie überhaupt auf alle Frauen, deren jährliches Einkommen 3000 Mk. nicht übersteigt.

Von der Gemeinde:

Errichtung von Entbindungsanstalten, Schwangeren-, Wöchnerinnen- und Säuglingsheimen, Organisation der Wöchnerinnenhauspflege, Beschaffung guter keimfreier Kindermilch, sowie Gewährung von Stillprämien, solange diese Periode noch nicht in die Unterstützungsfrist einbezogen ist.

Vom Staate:

Gewährung von Zuschüssen sowohl an die Krankenkassen als auch an die Gemeinde, damit diese den genannten Mutterschutzforderungen gerecht werden können.

Aufklärung der Frauen über die richtige Erfüllung ihrer Mutterpflichten durch Aufnahme der Säuglingspflege in den Schulplan der obligatorischen Fortbildungsschulen. Verteilung von Merkblättern mit Regeln für die Pflege und Ernährung des Säuglings und die Pflege der Wöchnerin seitens der Landesbeamten.“